

**Ombudsstelle SRG.D**

Dr. Esther Girsberger, Co-Leitung

Dr. Urs Hofmann, Co-Leitung

c/o SRG Deutschschweiz

Fernsehstrasse 1-4

8052 Zürich

E-Mail: [leitung@ombudsstellenrgd.ch](mailto:leitung@ombudsstellenrgd.ch)

Zürich, 5. November 2024

**Dossier Nr. 10429, «10 vor 10» vom 8. Oktober 2024 – «Verkehrsplaner üben Kritik an Ausbauplänen des Astra»**

Sehr geehrter Herr X

Wir nehmen Bezug auf Ihr Mail vom 14. Oktober 2024, worin Sie obige Sendung wie folgt beanstanden:

*«Der Beitrag ist äusserst einseitig. Es kommen zwei Verkehrsexperten zu Wort, welche lediglich die negativen Seiten ansprechen. Bspw. die Sicherheitsaspekte gehen vollends vergessen. Zudem ist einer davon aktives GLP-Mitglied. Warum hier niemand unpolitisches zu Wort kommt, ist fraglich. Die Sprechzeit zwischen contra und pro ist nicht ausgeglichen.»*

Die **Ombudsstelle** hat sich den Beitrag ebenfalls angesehen und hält abschliessend fest:

**1.**

Der beanstandete Beitrag in der Sendung 10 vor 10 vom 8. Oktober 2024 setzt sich mit der Frage auseinander, ob die Projektunterlagen für zwei der Autobahnabschnitte, über deren Finanzierung die Stimmbevölkerung am 24. November 2024 abzustimmen hat, vollständig sind und gemäss den fachlichen Grundsätzen erstellt wurden.

**2.**

Gemäss Art. 4 Abs. 2 des Radio- und Fernsehgesetzes (RTVG) müssen redaktionelle Sendungen mit Informationsgehalt Tatsachen und Ereignisse sachgerecht darstellen, so dass sich das Publikum eine eigene Meinung bilden kann. Ansichten und Kommentare müssen als solche erkennbar sein. Konzessionierte Programme müssen in der Gesamtheit ihrer

redaktionellen Sendungen die Vielfalt der Ereignisse und Ansichten angemessen zum Ausdruck bringen (Art. 4 Abs. 4 RTVG).

Strenger gilt dieses Vielfaltsgebot gemäss der Rechtsprechung des Bundesgerichts und der Unabhängigen Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI) aus staatspolitischen Gründen im Vorfeld von Abstimmungen und Wahlen. In diesem Kontext müssen konzessionierte Programmveranstalter dem Vielfaltsgebot bereits im Rahmen einzelner Sendungen und Beiträge Rechnung tragen (dazu vgl. BGE 2C\_871/2022, Erw. 5.4; 138 I 107, Erw. 2.1; 2C\_859/2022, Erw. 5.5.1).

### **3.**

#### **a.**

Im beanstandeten Beitrag wird durch einen Auszug aus den Projektunterlagen, welche gestützt auf das Öffentlichkeitsprinzip herausverlangt worden sind, aufgezeigt, dass die sog. Kosten-Nutzen-Analyse des Tunnelprojekts (Fäsenstaubtunnel) in Schaffhausen einen negativen Wert aufweist. Der Verkehrsplaner Thomas Hug, vorgestellt als Verkehrsplaner mit eigenem Büro und ETH-Abschluss sowie Vorstandsmitglied einer GLP-Kreispartei, welcher diese Unterlagen herausverlangt hat, äussert sich zu diesem Sachverhalt, kritisiert das negative Kosten-Nutzen-Verhältnis und bezeichnet es als aussergewöhnlich, dass ein solches Projekt realisiert werde.

Im Anschluss daran kommt der Direktor des ASTRA, Jürg Röthlisberger, zu Wort und erläutert, weshalb das Tunnelprojekt aus Sicht des ASTRA bzw. des Bundes trotz des Ergebnisses der Kosten-Nutzen-Analyse Sinn mache. Verwiesen wird von ihm vor allem auf Aspekte der Sicherheit.

#### **b.**

Entgegen der Einschätzung des Beanstanders gehen namentlich die Sicherheitsaspekte nicht «vollends vergessen». Vielmehr verweist der ASTRA-Direktor explizite auf dieses Element. Auch erhält er ausreichend Gelegenheit, diese für den Bauentscheid offenkundig zentralen Überlegungen aufzuzeigen.

Zwar war es angesichts der angesprochenen Fragestellungen nicht optimal, dass die fachliche Kritik von einem Verkehrsplaner vorgetragen wurde, welcher auch politisch verortet ist und dessen Partei sich im laufenden Abstimmungskampf gegen die Autobahnvorlage ausgesprochen hat. Mitgliedschaften von Experten in politischen Parteien kommen jedoch immer wieder vor. Wichtig ist, dass diese offengelegt werden, was hier der Fall war. Und entscheidend ist, dass der Vertreter der Gegenposition ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme erhält. Im vorliegenden Fall war es nach Ansicht der Ombudsstelle auch sachgerecht, dass der Vertreter des ASTRA zu Wort kam und nicht ein weiterer Verkehrsexperte, da es letztlich nicht um die Richtigkeit der (theoretischen) Kosten-Nutzen-Analyse als solcher ging – deren negatives Resultat wurde auch vom ASTRA nicht in Zweifel gezogen –, sondern um die Darlegung der Gründe, weshalb das ASTRA die Erstellung der zweiten Röhre des Fäsenstaubtunnels trotz dieses Ergebnisses für sinnvoll erachtet.

#### 4.

Beim zweiten Projekt geht es um den Rheintunnel in Basel. Hier wird von Verkehrsplaner Hug kritisiert, dass keine Berechnung des «Mehrverkehrs» vorgenommen worden sei. Dazu äussert sich mit Kay Axhausen, emeritierter Professor für Verkehrsplanung an der ETH Zürich, ein unabhängiger Experte. Wiederum erhält Jürg Röthlisberger Gelegenheit, die Sicht des ASTRA bzw. des Bundes darzulegen und zu erläutern, aus welchen Gründen auf Berechnungen des Mehrverkehrs verzichtet worden ist.

#### 5.

Nach Ansicht der Ombudsstelle greift der Bericht von 10 vor 10 mit der vorgetragenen fachlich-methodischen Kritik ein relevantes Element im Hinblick auf die anstehende Abstimmung auf. Dieses wird – trotz der offengelegten Parteimitgliedschaft von Thomas Hug – nicht im politischen Umfeld erörtert, sondern auf technischer Ebene kontrovers diskutiert. Vor diesem Hintergrund wäre es nicht sachgerecht gewesen, Exponentinnen oder Exponenten von politischen Parteien oder Organisationen, die sich im Abstimmungskampf engagieren, zu Wort kommen zu lassen. Vielmehr war es angesichts der letztlich unbestrittenen Aussagen in den Projektunterlagen angebracht, dass der Direktor des ASTRA seine Sicht der Dinge vortragen konnte. Im Fall des Rheintunnels wurde ein neutraler Experte beigezogen, der eine differenzierte Sichtweise einbrachte.

Unter Berücksichtigung der Argumentation der interviewten Personen kann auch nicht von einem problematischen Ungleichgewicht in der Wiedergabe der Statements gesprochen werden.

Schliesslich wird in den redaktionellen Äusserungen auch keine Wertung der vorgetragenen Positionen vorgenommen, sondern festgehalten, dass angesichts der unterschiedlichen Sichtweisen die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger zu entscheiden haben. Der Inhalt des Beitrages erlaubt es denn auch den Zuschauerinnen und Zuschauern, sich eine eigene Meinung zu bilden.

**Zusammenfassend erachtet die Ombudsstelle den Beitrag als sachgerecht im Sinne von Art. 4 Abs. 2 RTVG. Unter Berücksichtigung der Äusserungen des Direktors des ASTRA wird auch das Vielfaltsgebot von Art. 4 Abs. 4 RTVG eingehalten.**

Wir danken Ihnen für Ihr Interesse am öffentlichen Sender und hoffen, dass Sie diesem trotz Ihrer Kritik treu bleiben.

Sollten Sie in Erwägung ziehen, den rechtlichen Weg zu beschreiten und an die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI) zu gelangen, lassen wir Ihnen im Anhang die Rechtsmittelbelehrung zukommen.

Mit freundlichen Grüssen

Ombudsstelle SRG Deutschschweiz